

Allgemeine Mietbedingungen

1.) Vertragsbedingungen

Mit Vertragsabschluß zwischen dem Mieter und „City Smart“ Mario Kunasek GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) hat der Mieter bindend die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung akzeptiert..

2.) Anmietung

2.1) Vorraussetzungen

Für die Anmietung eines Fahrzeuges gilt ein Mindestalter von 18 Jahren sowie bei Übernahme die Vorlage eines gültigen EU-Führerscheins und eines noch mindestens 3 Monate gültigen Reisepasses, bzw. Personalausweises eines EU-Landes.

2.2) Berechtigte Fahrer

Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters auf weitere Fahrer übertragen. Der Mieter hat diese dem Vermieter bei Vertragsabschluß zu nennen. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der benannte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Der Mieter hat das Handeln des berechtigten Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

2.3) Nutzung

Eine Weitervermietung des Fahrzeugs ist verboten.

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderung sowie rechtswidrig zu nutzen.

Fahrten ins Ausland sind nicht gestattet.

2.4) Als Fixanmietung gilt eine schriftliche Buchung oder eine Reservierung per Fax für den Mietzeitraum eines verfügbaren Fahrzeuges bis 24 Std. vor Abholung.

3.) Mietzeitänderung/Rücktritt

3.1) Unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr ist es dem Mieter möglich, Änderungen an der Buchung vorzunehmen. Diese sind rechtzeitig 24 Stunden vor Mietbeginn vor Ort, schriftlich oder per Fax bekannt zu geben.

3.2) Der ursprüngliche Mietzeitraum kann erweitert nicht aber verringert oder verschoben werden.

Die Abrechnung erfolgt jedenfalls mindestens zum ursprünglichen Mietpreis.

3.3) Sollte der Mieter das bereitgestellte Fahrzeug nicht abholen, bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag in vollem Umfang aufrecht erhalten.

4.) Fahrzeugabholung/rückgabe

4.1) Eine Fahrzeugabholung bzw.- rückgabe ist ausschließlich an unserem Standort während der üblichen Öffnungszeiten möglich.

4.2) Der Mieter hat sich von der Richtigkeit des vom Vermieter angegebenen Kilometerstandes, Tankstandes sowie von der korrekten Eintragung bezüglich Unfallschäden auf dem Übergabeprotokoll zu überzeugen u. Differenzen dem Vermieter mitzuteilen.

4.3) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und –papiere verpflichtet sich der Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens. Bei verspäteter Rückgabe ab 30 min. bis zu einer vollen Stunde, wird eine Extragebühr gemäß nachfolgender Aufstellung verrechnet.

Eine ab 1 Stunde verspätete Rückgabe ist eine eigenmächtige Mietvertragsverlängerung wofür die daraus entstandenen Mietkosten, Mehrkilometer und eine Extragebühr gemäß nachfolgender Aufstellung berechnet werden.

4.4) Das Mietfahrzeug sollte in einem sauberen vermietbaren Zustand zurückgegeben werden ansonsten müsste für die Reinigung durch den Vermieter eine Reinigungsgebühr verrechnet werden. Bei Extremverschmutzung wird der gesamte Aufwand für die notwendige Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

Als gereinigt gilt das Fahrzeug wenn:

-Karosserie, Radkappen und Scheiben keine Verschmutzung aufweisen,
- der Innenraum inkl. Armaturen und Kofferraum sauber und der Aschenbecher geleert ist und kein Abfall im Fahrzeug zurückgelassen wird.

4.5) Die Rückgabe muss mit gleichem Tankstand wie bei Abholung erfolgen.

Sollte der Tankstand bei Abgabe geringer sein wird das nachgetankte Benzin sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

4.6) Der Vermieter kann für im Mietwagen vergessene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden.

4.7) Der Mieter ist angehalten bei der Fahrzeugkontrolle durch die Mitarbeiter des Vermieters anwesend zu sein und das Rückgabeprotokoll zu unterschreiben ansonsten geht er das Risiko ein, ohne die Möglichkeit des Einspruchs zu haben, eine Nachbelastung durch den Vermieter für evtl. Schäden, Mehrkilometer, Nachbetankung etc. zu entrichten.

5.) Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

5.1) Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter die Pflicht, sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

5.2) Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter spätestens 24 Stunden nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich und vollständig unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichts zu unterrichten.

6.) Fahrzeugzustand /Reparaturen/Strafen/Gebühren/Abgaben

6.1) Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (Verwendung des richtigen Treibstoffs), und regelmäßig zu prüfen ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet (Öl-, Reifendruck und Kühlwasserkontrolle)

Das Fahrzeug ist stets ordnungsgemäß zu verschließen.

Durch Missachtung o.a. Punkte haftet der Mieter für daraus entstandene Schäden in voller Höhe.

6.2) Es dürfen durch den Mieter keinerlei Kennzeichnungen, Beschriftungen oder Ähnliches vom Fahrzeug entfernt oder beschädigt werden.

6.3) Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, darf der Mieter nach Verständigung u. Zusage des Vermieters eine Vertragswerkstatt bis zur voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von € 100,- beauftragen.

6.4) Der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen haften uneingeschränkt für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten, der Vermieter wird von allen Kosten, Gebühren etc. freigestellt.

6.5) Wird durch den Mieter oder einem berechtigten Fahrer mit dem Fahrzeug eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder Straftat begangen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen.

7.) Zahlungsbedingungen

7.1) Der Mieter hat vor Fahrzeugübergabe die Höhe des voraussichtlichen Entgeltes (Startgebühr, Mindestkilometergebühr bei PKW 30 km, bei LKW 50 km, Pauschale, Versicherung..) sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer und eine Kautions in Höhe von € 100,- bar zu entrichten.

7.2) Die Abrechnung der Mehrkilometer sowie einer evtl. Nachbetankung (einschließlich Betankungsgebühr,) sowie sonstige eventuell anfallende Gebühren, erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeuges und nach Ablesung des Kilometerstandes und Tankstandes durch einen Servicemitarbeiter des Vermieters. Die Höhe des Benzin und Dieselpreises entspricht dem durchschnittlichen aktuellen Marktpreis.

8.) Haftung

8.1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

9.) Versicherung

9.1) Der normale Versicherungsschutz erstreckt sich für das gemietete Fahrzeug auf eine Haftpflichtversicherung. Bei selbstverschuldeten Unfällen, Parkschäden, Diebstahl und bei Unfallflucht des Gegners haftet der Mieter für alle anfallenden Kosten selbst.

9.2) **PKW:** Durch den Abschluss einer Versicherung bei Mietbeginn können Sie Haftungsbeschränkungen erwerben.

Gegen die Zahlung von 9 €/Tag wird die Haftung bei **Totalschaden und Diebstahl** des Fahrzeuges auf 950 € Selbstbehalt beschränkt.

Bei diversen durch den Mieter verursachten Schäden **im inneren und äußeren** Bereich des PKW's, haftet der Mieter mit bis zu 450 € Selbstbehalt.

9.3) **LKW:** Durch den Abschluss einer Versicherung bei Mietbeginn können Sie Haftungsbeschränkungen erwerben.

Gegen die Zahlung von 28 €/Tag wird bei Totalschaden und Diebstahl des jeweiligen LKW's die Haftung auf 2.000 € Selbstbehalt beschränkt.

Bei diversen durch den Mieter verursachten Schäden im inneren und äußeren Bereich des LKW's, haftet der Mieter mit bis zu 750 € Selbstbehalt.

9.4) **Haftungsreduzierung:** Der Haftungsreduzierungsschutz gilt nur bei verkehrsgerechter Nutzung, und entfällt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, bei Fahruntüchtigkeit, sowie bei Unfallflucht.

10.) Allgemeine Bedingungen

10.1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und österreichisches Recht anwendbar.

10.2) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder berechtigten Fahrers möglich.

10.3) Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, gelten zugunsten und zu lasten des berechtigten Fahrers.

10.4) Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

11.) Gerichtsstand/Schriftform

11.1) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

11.2) Gerichtsstand ist das zuständige Grazer Gericht.